

digen ihren beweisheblichen Ausdruck. Das Gutachten hat den Identifizierungsprozeß in seiner ganzen Komplexität widerzuspiegeln und informiert über die konkret vollzogene Analyse und Synthese auf der Grundlage von Wahrnehmungen, Beobachtungen und Experimenten. Das Ergebnis wird im Beschluß (Schlußfolgerungen) des Sachverständigen dargelegt, in dem Antwort auf die gestellten Fragen gegeben wird. Die vom Sachverständigen aus der Analyse der Fakten abgeleiteten Schlußfolgerungen müssen logisch widerspruchsfrei sein und das Wesen der konkreten Beweisproblematik erfassen, d.h., sie müssen Widerspiegelung einer richtigen Synthese sein.

Damit im Beschluß wahre Aussagen getroffen werden können, bedarf es vor allem theoretischer Klarheit über das Wesen des Identifizierungsprozesses. Richtig praktiziert, stellt er die Anwendung des dialektischen Materialismus auf die Lösung eines spezifischen kriminalistischen Erkenntnisproblems dar.

Die Wahrheit der Aussagen des Sachverständigen ist von Klarheit über den wissenschaftlichen Erkenntnisprozeß nicht zu trennen. Sein Fundament ist die leninsche Abbildtheorie, die auf der Grundthese des Materialismus „die Existenz eines von den Widerspiegelnden unabhängigen Widergespiegelten“ (die Unabhängigkeit der Außenwelt vom Bewußtsein)² aufbaut. Die Grundeigenschaft der Materie als „eine philosophische Kategorie zur Bezeichnung der objektiven Realität, die dem Menschen in seinen Empfindungen gegeben ist, die von unseren Empfindungen kopiert, fotografiert, abgebildet wird und unabhängig von ihnen existiert“³ bildet die objektive Voraussetzung dafür, daß durch den kriminalistischen Identifizierungsprozeß Identität bzw. Nichtidentität feststellbar ist und daß darüber objektiv wahre Aussagen getroffen werden können.

Identität feststellen oder verneinen steht im Beweisverfahren im untrennbaren Zusammenhang mit der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, mit dem Beweis von Schuld bzw. Nichtschuld. Daraus ergibt sich die hohe politisch-fachliche Verantwortung des kriminalistischen Sachverständigen bei der Erstattung des Gutachtens, damit es den Anforderungen gerecht wird, die an ein Beweismittel im sozialistischen Strafverfahren gestellt werden.

Indem der kriminalistische Sachverständige mit seiner wissenschaftlichen Untersuchung zur Feststellung der Wahrheit über die Tatsachen und anderen Umstände des kriminalistisch relevanten Geschehens beiträgt, erfüllt er bei der Aufdeckung, Aufklärung und Verhütung von Straftaten eine bedeutsame Aufgabe.

Auch für seine Tätigkeit gilt die Forderung nach Einheit von Wahrheit und Parteilichkeit im Erkenntnisprozeß, die sich bei der Wahrheitsfindung im Strafprozeß in wissenschaftlich fundierter, die sozialistische Gesetzlichkeit strikt achtender, unvoreingenommener Beweisführung ausdrückt. Die exakte, umfassende, lückenlose Beweisführung zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit stellt hohe Anforderungen an das Denken und Handeln des kriminalistischen Sachverständigen.

Er steht vor der Aufgabe, die Tatbezogenheit der von ihm für die Beweis-

2 Lenin, Materialismus und Empiriekritizismus, Werke, Dietz Verlag, Berlin 1962, Bd. 14 S. 117.

3 Ebenda, S. 124.